

Az.: 3 A 453/23
3 K 1880/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
c/o

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wiedereinreise und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 16. Januar 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. September 2023 - 3 K 1880/19 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels in Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Der Kläger, ein am .. Februar 1995 in Russland geborener russischer Staatsbürger, begehrt nach seiner Abschiebung die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- 3 Der Kläger reiste am .. Dezember 2004 als damals neunjähriger Junge zu seinem deutschen Vater in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Aufenthaltserlaubnis wurde letztmalig auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 AufenthG bis zum ... August 2015 verlängert.
- 4 Mit Bescheid vom ... November 2016 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf nochmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, dass eine besondere Härte i. S. v. § 36 Abs. 2 AufenthG nicht gegeben sei. Insbesondere sei der Kläger in keiner Weise seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachgekommen. Andere Aufenthaltsw Zwecke seien nicht ersichtlich. Mit weiterer Verfügung vom .. Februar 2017 befristete die Beklagte die Sperrwirkung einer Abschiebung auf ein Jahr nach der Abschiebung.

- 5 Die hiergegen erhobenen Widersprüche wurden, nachdem der Kläger am ... August 2019 nach Russland abgeschoben worden war, mit Widerspruchsbescheid vom ... August 2019 im Hinblick auf den Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eingestellt, im Übrigen wurden die Widersprüche zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Landesdirektion Sachsen aus, dass der gegen die Ablehnung des Verlängerungsantrags gerichtete Widerspruch aufgrund der Abschiebung in sein Heimatland unzulässig sei. Mit der begehrten Aufenthaltserlaubnis könne er eine Wiedereinreise nicht erreichen. Ein Anspruch des Klägers auf Folgenbeseitigung in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO sei nicht gegeben, da der Verlängerungsantrag zutreffend abgelehnt worden sei. Er habe zu keinem Zeitpunkt einen Nachweis über einen schulischen Abschluss vorgelegt, habe keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, sondern habe über Jahre hinweg von öffentlichen Leistungen gelebt. Außerdem habe er sich in den letzten Jahren mehrfach wegen Erschleichens von Leistungen strafbar gemacht. Eine außergewöhnliche Härte i. S. v. § 36 Abs. 2 AufenthG könne damit nicht geltend gemacht werden. Es bestehe daher kein Anspruch auf Wiedereinreise in die Bundesrepublik in Form des Folgenbeseitigungsanspruchs. Ein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch sei nach herrschender Auffassung unstatthaft, so dass das Widerspruchsverfahren insoweit wegen Erledigung einzustellen sei. Der Widerspruch sei im Übrigen auch unbegründet, da der gegenständliche Bescheid rechtmäßig ergangen sei und den Kläger nicht in seinen Rechten verletze. Auch seien keine Duldungsgründe glaubhaft gemacht worden. Schließlich stelle sich die Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG als rechtmäßig dar. Insoweit sei keine prozessuale Erledigung infolge der Abschiebung des Klägers eingetreten, da die Abschiebungsandrohung als Grundlage der Abschiebung und der darauf aufbauenden Rechtsfolgen bestehen bleibe. Die Befristung der Einreise- und Aufenthaltssperre sei rechtmäßig. Eine rechtlich anerkennenswerte familiäre Bindung im Bundesgebiet bestehe nicht.
- 6 Wegen der weiteren Einzelheiten im Hinblick auf den Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet, seine Vorstrafen und das Verwaltungsverfahren wird auf die Darstellung in dem angefochtenen Urteil vom 7. September 2023 (Seiten 2 bis 7) verwiesen.
- 7 2. Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger zuletzt beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheids vom ... November 2016 - hilfsweise unter Aufhebung des Bescheids vom ... November 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... August 2019 unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand - sowie unter Aufhebung der Verfügung vom .. Februar 2017 in Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom ... August 2019 die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten und ihm sodann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hilfsweise festzustellen, dass die Abschiebung vom... August 2019 rechtswidrig gewesen und dem Kläger die Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu gestatten sei.

- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und hierzu ausgeführt: Die als Hauptantrag gestellten Anträge seien bereits unzulässig. Soweit der Kläger unter Aufhebung des Bescheids vom ... November 2016 die Gestattung der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehre und damit einen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch nach § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO geltend mache, sei die Anfechtungsklage unzulässig, da sie nicht innerhalb der Klagefrist von einem Monat gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben worden sei. Der Widerspruchsbescheid vom ... August 2019 sei seinem Prozessbevollmächtigten am .. September 2019 zugestellt worden, so dass die Klagefrist am, dem .. Oktober 2019 geendet habe. Mit der am .. Oktober 2019 erhobenen Klage wende sich der Kläger aber nur gegen den Bescheid der Beklagten vom .. Februar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... August 2019. Erst mit Schriftsatz vom ... April 2020 habe sein Prozessbevollmächtigter die Klage dahingehend erweitert, dass er nunmehr hilfsweise unter Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand auch die Aufhebung des Bescheids vom ... November 2016 beantrage. Es sei zwar zutreffend, dass die Widerspruchsbehörde den Widerspruch hinsichtlich der Ablehnung des Verlängerungsantrags eingestellt habe, weil nach den dortigen Ausführungen das Rechtsschutzbedürfnis an einer Entscheidung über den Widerspruch aufgrund der Abschiebung entfallen sei. Jedoch sei gleichwohl das Widerspruchsverfahren durchgeführt und über den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2019 entschieden worden, so dass keine Untätigkeit der Widerspruchsbehörde i. S. d. § 75 Satz 1 VwGO, wie von ihm angeführt, vorgelegen habe. Es sei eine Sachentscheidung getroffen worden. Jedenfalls habe die Widerspruchsbehörde den Widerspruch hinsichtlich der ebenfalls im Bescheid vom... November 2016 enthaltenen Abschiebungsandrohung als zulässig, aber unbegründet abgewiesen und damit auch diesbezüglich eine sachliche Entscheidung getroffen. Der beantragten Wiedereinsetzung in die Klagefrist nach § 60 VwGO sei nicht stattzugeben, da nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass sein Prozessbevollmächtigter ohne Verschulden daran gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Damit sei der Bescheid vom ... November 2016 in Bestandskraft erwachsen.

- 9 Der Hauptantrag des Klägers sei auch im Hinblick auf die begehrte Aufhebung der Verfügung vom .. Februar 2017, mit der die Sperrwirkung des Einreise- und Ausreiseverbots auf ein Jahr nach Abschiebung des Klägers befristet worden sei, unzulässig. Zwar habe er gegen die Verfügung innerhalb der Klagefrist Klage erhoben, jedoch sei die Befristung mit dem Ablauf der einjährigen Frist erledigt.
- 10 Der in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Abschiebung am ... August 2019 rechtswidrig gewesen und ihm die Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu gestatten sei, bleibe ebenfalls ohne Erfolg. Der Leistungsantrag auf Wiedereinreise in das Bundesgebiet habe in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger habe keinen Anspruch, im Wege der Folgenbeseitigung wieder nach Deutschland zurückgeholt zu werden, denn die Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruchs lägen nicht vor. Die Abschiebung des Klägers nach Russland sei rechtmäßig gewesen. Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt für deren Beurteilung sei der Zeitpunkt der Abschiebung am ... August 2019. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Abschiebung nach § 58 Abs. 1 AufenthG hätten vorgelegen. Er sei gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig gewesen, da die Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet habe. Soweit sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt habe, dass der Kläger deutscher Staatsangehöriger sei und sich bereits aus diesem Grund die Abschiebung als rechtswidrig darstelle, könne dem nicht gefolgt werden. Es komme nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 4 StAG vorlägen, wonach ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, da dies bereits gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Bescheid vom... November 2016 hätte vorgebracht werden müssen. Dieser Bescheid sei aber bestandskräftig, so dass der Kläger mit diesem Vortrag nicht mehr durchdringen könne. Seine Abschiebung sei in Vollstreckung der bestandskräftigen Verpflichtung zur Ausreise und der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom ... November 2016 vorgenommen worden. Eine Überprüfung dieser Entscheidung finde daher nicht mehr statt.
- 11 Aus diesem Grund sei auch der von seinem Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag, der auf die Vernehmung des Vaters des Klägers als Zeugen zu der Tatsache, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, gerichtet gewesen sei, abzulehnen gewesen. Insoweit werde auf die Anlage 2 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2023 verwiesen. Mit der Anlage 2 hat das Verwaltungsgericht den Beweisantrag auch deshalb abgelehnt, weil es sich um

einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag ins Blaue hinein handle. Es sei nicht sicher, ob der Vater des Klägers im Zeitpunkt seiner Geburt bereits deutscher Staatsangehöriger gewesen sei. Außerdem sei der Zeugenbeweis hierfür nicht geeignet. Es werde auf § 30 StAG verwiesen. Ergänzend hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil ausgeführt, es sei bereits zweifelhaft, ob es sich bei der Frage, ob der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, als Rechtsfrage um eine dem Beweis zugängliche Tatsache handle. Ungeachtet dessen hätte der Kläger während seines insgesamt fünfzehnjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Zeit gehabt, das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 StAG feststellen zu lassen.

- 12 Schließlic h habe für den Kläger im maßgeblic hen Zeitpunkt der Abschiebung auc h kein Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder eines sonstigen Aufenthaltstitels bestanden, dessen Antrag eine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG ausgelöst und einer Abschiebung entgegengestanden hätte. Insbesondere sei kein Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK erkennbar, da eine Verwurzelung des Klägers in Deutschland aus den geschilderten Gründen nicht zu erkennen sei.
- 13 Schließlic h bleibe auc h die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Abschiebung aus den genannten Gründen ohne Erfolg.
- 14 3. Der vom Kläger geltend gemac hte Verfahrensmangel in Gestalt der Verletzung rechtlic hen Gehörs gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 15 Der Anspruch auf rechtlic hes Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächlic hes Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlic hen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblic h oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v.

29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).
- 16 Das rechtliche Gehör wird auch verletzt, wenn das Verwaltungsgericht entscheidungsrelevante Beweisanträge eines Beteiligten zu Unrecht ablehnt. Dies ist dann der Fall, wenn die Ablehnung eines förmlich gestellten Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze findet (SächsOVG, Beschl. v. 23. April 2014 - 3 A 343/12 -, juris Rn. 10 m. w. N.).
- 17 Der Kläger führt mit seinem Zulassungsantrag vom ... Oktober 2023 hierzu zusammengefasst aus: Das Gericht hätte der Frage, ob er deutscher Staatsbürger sei, nachgehen und dem Beweisantrag stattgeben müssen. Das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG gebiete die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Da erhebliche Indizien für seine deutsche Staatsbürgerschaft vorgelegen hätten, hätte das Gericht seinem Vortrag nachkommen müssen. Der Verfahrensfehler sei auch ursächlich für die fehlerhafte Entscheidung, da er dann einen Folgenbeseitigungsanspruch als deutscher Staatsbürger habe. Bei Bestehen der deutschen Staatsbürgerschaft sei davon auszugehen, dass die Verfügung vom ... November 2016 (gemeint wohl: ... November 2016) nichtig sei. Kein Deutscher dürfe „unter Wirkung des Aufenthaltsgesetzes“, das nur für Ausländer gelte, abgeschoben werden. Der Bescheid leide dann an einem schweren Fehler i. S. v. § 44 Abs. 1 VwVfG.
- 18 Mit diesem Vorbringen ist ein Gehörsverstoß nicht geltend gemacht. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 19 Der vom Kläger gestellte Beweisantrag ist vom Gericht - wie sich aus dem oben Gesagten ergibt - u. a. deshalb abgelehnt worden, weil es auf die Frage, ob der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, wegen der Bestandskraft der diesbezüglichen Abschiebungsandrohung nicht mehr ankomme. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts spielte die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers in dem Verfahren keine Rolle mehr. Gegen diese rechtliche Einschätzung geht der Kläger nicht vor.

- 20 Auch gegen die unabhängig davon mit eigenständiger Bedeutung getroffene richterliche Einschätzung, dass es sich um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag ins Blaue hinein, also um eine Beweisanregung gehandelt habe, trägt der Kläger nichts vor. Mit dem Hinweis der Beklagten in deren Antragsrüge mit Schriftsatz vom... Dezember 2023, dass der Kläger bei der Einreise ins Bundesgebiet die russische Staatsangehörigkeit besessen und dessen Vater (erst) im Jahr 2003 als Spätaussiedler eingebürgert worden sei, was vom Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten worden sei, setzt er sich nicht auseinander, so dass dieser Umstand daher der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Es ist somit ausgeschlossen, dass der Kläger gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch seine Geburt erworben haben könnte, da keiner der beiden Elternteile zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Ebenfalls wird nicht behauptet, dass eine Einbürgerung des Klägers gemäß den §§ 7 ff. StAG stattgefunden hat. Dass dieser Einschätzung auch nicht der dem Antragsschriftsatz beigefügte Abdruck der Geburtsurkunde des Vaters des Klägers in Übersetzung aus dem Russischen entgegensteht, legt die Beklagte ebenfalls überzeugend dar. Sie führt aus, dass die dort angegebene Nationalität als „deutsch“ nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Volkszugehörigkeit des Vaters betrifft. Ansonsten wäre dessen Einbürgerung gemäß §§ 7, 15 StAG im Jahr 2003 auch nicht erforderlich gewesen. Dem ist der Kläger ebenfalls nicht entgegengetreten. Damit handelt es sich bei dem vom Kläger gestellten Beweisantrag um einen solchen, bei dem eine Behauptung aufgestellt wurde, für deren Wahrheitsgehalt nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprach. Es handelte sich daher um eine Beweisanregung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 86 Rn. 18a m. w. N.).
- 21 Auch hat sich der Kläger nicht mit dem weiteren Ablehnungsgrund des Verwaltungsgerichts beschäftigt, wonach der Zeugenbeweis für die beabsichtigte Beweisführung ungeeignet sei. Der ebenfalls mit selbständiger Bedeutung angeführte Ablehnungsgrund ist daher der Entscheidung zugrunde zu legen.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel